

Haushaltssatzung der STADT BAD PYRMONT für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont in seiner Sitzung am 04.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2021** beschlossen:

§ 1

(1) Der **Haushaltsplan der Stadt Bad Pyrmont** für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt	Euro
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	34.561.100
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	35.632.600
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	37.098.800
2.2 der Auszahlungen auf	39.249.800
festgesetzt;	
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.327.100
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.820.600
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	1.101.000
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	3.771.700
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.670.700
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.657.500

(2) Der **Wirtschaftsplan für den Bauhof Bad Pyrmont** für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.615.300
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.615.300
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	2.615.300

2.2	der Auszahlungen auf	2.646.200
	festgesetzt;	
	von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.615.300
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.492.200
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	0
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	154.000
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) **der Stadt Bad Pyrmont** wird auf **2.670.700 Euro** festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) **des Bauhofs Bad Pyrmont** wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Bad Pyrmont** wird auf **1.995.000 Euro** festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen des Bauhofs Bad Pyrmont** wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen **der Stadt Bad Pyrmont** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.500.000 Euro** festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen **des Bauhofs Bad Pyrmont** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die **Realsteuern** werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 405 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 405 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 405 v. H. |

§ 6

- (1) Für die Befugnis des Bürgermeisters, **über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen** nach § 117 Abs. 1 NKomVG und **über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen** gem. § 119 Abs. 5 NKomVG für die Stadt Bad Pyrmont und den Bauhof Bad Pyrmont zuzustimmen, gelten Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bis zu **5.000 Euro** im Einzelfall als unerheblich.
- (2) Die Unterrichtung des Rates und des Verwaltungsausschusses nach § 117 Abs. 1 NKomVG erfolgt in Fällen von unerheblicher Bedeutung mit der Vorlage der Jahresrechnung.

§ 7

- (1) Die Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO oberhalb derer, vor Beschlüssen über **Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung**, durch **Wirtschaftlichkeitsvergleiche** unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichsten Lösungen ermittelt werden, wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|---|-----------|
| 1. Investitionen in bewegliches Vermögen | 25.000 € |
| 2. Investitionen in unbewegliches Vermögen (ohne Baumaßnahme) | 50.000 € |
| 3. Investitionen in Hoch- und Tiefbaumaßnahmen | 100.000 € |

Bad Pyrmont, 04.02.2021

STADT BAD PYRMONT
Der Bürgermeister

gez.

Blome

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat mit Verfügung vom 27.05.2021 (Az.: 15 12 9100 2021 00317) für die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 die kommunalaufsichtliche Genehmigung gem. § 176 NKomVG wie folgt erteilt:

1. Gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG wird der durch § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einer Höhe von 2.670.700 € genehmigt.

Hinsichtlich folgender Teilbeträge erfolgt die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Begründung der Notwendigkeit der einzelnen Maßnahmen jeweils vor deren Beginn noch nachgewiesen wird:

- I.21.0001 – Erwerb von Grundstücken; hier: Pauschalansatz 50.000 €
- I.21.0002 – Erwerb von Straßengelände: 15.000 €
- I.33.0005 – Skate-Anlage : 240.000 €
- I.33.0005 – Parkplatzneubau : 300.000 €.

2. Gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG wird der in § 3 Abs. 1 der Haushaltssatzung 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Umfang von 1.995.000 € genehmigt.

Hinsichtlich des folgenden Teilbetrages erfolgt die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme jeweils vor deren Beginn noch nachgewiesen wird:

- I.33.0005 – Parkplatzneubau : 300.000 €.

Die Haushaltssatzung 2021 wird hiermit gemäß § 114 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 und der Haushaltsplan 2021 liegen gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG nach dieser Bekanntmachung in den Pyrmonter Nachrichten an 7 Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus Bad Pyrmont, Rathausstraße 1, Fachgebiet Finanzen und Wirtschaft, Zimmer 423, während der Dienststunden öffentlich aus.

Aufgrund der derzeitigen besonderen Umstände kann eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Telefon-Nr. 05281 949-123 erfolgen.

Außerdem kann die Haushaltssatzung 2021 und der Haushaltsplan 2021 auf den Internetseiten der Stadt Bad Pyrmont unter <https://www.stadt-badpyrmont.de/themen/wirtschaft-steuern/haushaltsplaene/> eingesehen werden.

Bad Pyrmont, 07. Juni 2021

Der Bürgermeister
i. A.